



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 14. Januar 2026

GR 2026-2

16.04.10

Einzelinitiative "Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich, Sibylle Lehner: Feststellung Gültigkeit

Ausgangslage

Am 30. Oktober 2025 ist die folgende Einzelinitiative (ad acta) von Frau Sibylle Lehner eingegangen:

Die unterzeichnende, in der Gemeinde Zollikon wohnhafte Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiative Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich

Initiativtext: Für Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich sei jährlich ein wiederkehrender Rahmenkredit von höchstens CHF 100'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung für fünf Jahre, von 2026 bis 2030, zu gewähren.

Begründung: Jugend+Sport (J+S) ist das grösste Sportförderprogramm des Bundes - und es ist erfolgreich: Im Jahr 2024 haben so viele Kinder und Jugendliche wie noch nie an J+S-Aktivitäten teilgenommen. Die Rekordzahlen und die Prognosen führen jedoch dazu, dass bei gleichbleibendem Kredit die Beiträge ab 2026 um 20 Prozent gekürzt werden müssen. Die Folgen dieser Kürzungen tragen nicht Bund oder Kantone, sondern direkt die Kinder und Jugendlichen sowie die Vereine.

Ziel der Einzelinitiative ist es daher, dass die Gemeinde Zollikon Sportvereine für Kinder- und Jugendförderung finanziell unterstützt und gleichzeitig klare Grundlagen schafft, um Unterstützungsanfragen einheitlich und vereinfacht zu behandeln. Sollte es für eine Sportart in Zollikon keinen Verein geben, jedoch in einer benachbarten Gemeinde, soll es auch den Vereinen von Nachbargemeinden möglich sein, ein Beitragsgesuch für Zolliker Kinder und Jugendliche in ihren Vereinen zu stellen.

Umliegende Gemeinden im Bezirk Meilen, wie beispielsweise die Gemeinden Zumikon oder Meilen, verfügen bereits über ein solches Reglement bzw. Rahmenkredit und richten einen Beitrag zwischen CHF 150.00 und CHF 200.00 pro Kind bzw. Jugendlichen aus.

Die Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine stellt eine zentrale und wertvolle Aufgabe dar. Sie trägt nicht nur zur Förderung von Bewegung und Gesundheit bei, sondern vermittelt auch wichtige

soziale Werte. Mit ihrem Engagement leisten die Vereine einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen, fördern gleichzeitig die Integration, bieten eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und sorgen mit ihrem Angebot für eine attraktive Wohngemeinde.

Sibylle Lehner ersuchte um die Behandlung ihrer Initiative an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025.

Formelles

Gemäss § 146 Abs. 1 i.V.m. § 147 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) kann jede stimmberechtigte Person eine Einzelinitiative zu Gegenständen einreichen, welche in die Befugnis der Gemeindeversammlung oder der Urne fallen. Die Initiative kann Verfassungs- (Änderung der Gemeindeordnung), Rechtsetzungs- oder Verwaltungsinitiative sein, das heisst, sich auf generell-abstrakte Akte (kommunale Erlasse) wie auch auf Beschlüsse individuell-konkreter Natur beziehen.

Die Prüfung der Initiative auf formelle und materielle Gültigkeit obliegt dem Gemeinderat (§ 150 Abs. 2 und 3 GPR). In formeller Hinsicht muss die Initiative mindestens von einer stimmberechtigten Person unterstützt werden und in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden (§ 150 Abs. 1 und 2 GPR). In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Gemeindeversammlung bzw. die Urnenabstimmung für die Behandlung des Gegenstandes zuständig ist (§ 151 Abs. 1 GPR) und ob das Begehren rechtmässig ist (§ 148 Abs. 2 i.V.m. § 121 Abs. 2 GPR und Art. 28 Abs. 1 KV).

Eine Initiative kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Ist die Initiative in der Form nicht einheitlich, hat sie der Gemeinderat als allgemeine Anregung zu behandeln (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 und 3 KV), wobei der Anspruch, dass die Initiative den Stimmberechtigten unverändert vorgelegt wird, verloren geht.

Ein Begehren, das die Abstimmung über einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand zu einem bestimmten Zeitpunkt verlangt ist mit Bezug auf diesen Zeitpunkt nicht initiativfähig, weil der Beschluss über den Abstimmungszeitpunkt als Verfahrensentscheid in die Kompetenz des Gemeindevorstands fällt.

Der Gemeinderat hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR) und diesen Beschluss amtlich zu publizieren.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Gültigkeit von Einzelinitiativen ergehen, kann jede stimmberechtigte Person beim zuständigen Bezirksrat innert fünf Tagen - von der Veröffentlichung an gerechnet - einen Stimmrechtsrekurs erheben (§ 161 GPR in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. c, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und § 21a VRG).

Nehmen die Stimmberechtigten eine Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung an, arbeitet der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung (§ 154 GPR).

Erwägungen

Formelle Gültigkeit: Die Einzelinitiative ist vollständig (Titel, Text, Begründung), wurde von Sibylle Lehner, einer in der Gemeinde Zollikon stimmberechtigten Person, unterzeichnet und es liegt (durch die nachfolgend erläuterte Bereinigung) ein initiativfähiger Gegenstand in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) vor.

Die Initiative ist in der Form nicht einheitlich, weshalb sie als allgemeine Anregung behandelt wird und der (konkret ausformulierte) Initiativtext entsprechend anzupassen ist. Im Sinne der eingereichten Initiativziele und nach Rücksprache mit der Initiantin wird der Text deshalb wie folgt abgeändert: «Für die Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich sollen klare und einheitliche Grundlagen geschaffen und gleichzeitig die finanzielle Unterstützung der Sportvereine erhöht werden.»

Materielle Gültigkeit: Die Einzelinitiative beachtet den Grundsatz der Einheit der Materie sowie das übergeordnete Recht und ist sachlich, rechtlich sowie zeitlich durchführbar.

Die Initiative erweist sich – mit der erwähnten Anpassung – als formell gültig und inhaltlich zulässig.

Die Initiative ist der Gemeindeversammlung vorzulegen, wobei der Gemeinderat den Abstimmungszeitpunkt festzulegen hat.

Die Thematik Unterstützung von Sportvereinen ist wie in vielen anderen Gemeinden auch in Zollikon historisch gewachsen und eine einheitliche, sprich gerechte Handhabung ist nicht einfach. So profitieren einige Vereine von der vorhandenen Infrastruktur oder von attraktiven Baurechtszinsen, andere erhalten Pauschal- oder Pro-Kopf-Vergütungen. Vereine von Nachbargemeinden, welche Kinder und Jugendliche aus Zollikon trainieren, erhalten bis anhin gar keine finanzielle Unterstützung. Die Gemeindeverwaltung hat bereits vor dem Eingang der Initiative Handlungsbedarf in dieser Thematik erkannt und begonnen, eine erste Auslegeordnung vorzunehmen. Der Gemeinderat begrüsst dieses Vorhaben und erachtet somit im Grundsatz auch die vorliegende Einzelinitiative als unterstützenswert, um eine Klärung, eine möglichste gerechte Handhabung und eine Stärkung der Sport- und Gesundheitsförderung, der Integration sowie der allgemeinen Präventionsarbeit herbeizuführen.

Beschluss

1. Die Einzelinitiative von Sibylle Lehner «Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich» in der Form der allgemeinen Anregung wird als gültig erklärt.
2. Der Initiativtext wird nach Rücksprache mit der Initiantin wie folgt abgeändert: «Für die Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich sollen klare und einheitliche Grundlagen geschaffen und gleichzeitig die finanzielle Unterstützung der Sportvereine erhöht werden.»
3. Die Einzelinitiative wird der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 vorgelegt.
4. Der Gemeinderat erachtet das Anliegen der Einzelinitiative als unterstützenswert, wird seine Stellungnahme und Abstimmungsempfehlung jedoch erst im Rahmen der Erarbeitung des beleuchtenden Berichts beschliessen.

5. Die Abteilung Präsidiales wird mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.
6. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, die Gültigkeit der Initiative amtlich zu publizieren.
7. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
8. Dieser Beschluss ist öffentlich.
9. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Sibylle Lehner, Bergstrasse 31, 8702 Zollikon
 - Abteilungsleitung Präsidiales
 - Gemeinderatskanzlei
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Für richtigen Auszug



Markus Metzenthin
Gemeindeschreiber